

Mandantenbrief

Keine Unmittelbarkeit bei ausgegliedertem Zweckbetrieb

Dezember 2014

Mit einem Urteil vom 6.2.2013 (BFH-Urteil vom 6.2.2013 - I R 59/11, BStBl. II 2013, 603) stellt der BFH nochmals klar, dass das Gemeinnützigkeitsrecht nicht rechtsformneutral ist.

Der Leitsatz lautet:

„Eine von gemeinnützigen Krankenhausträgern gegründete GmbH, die die Laborleistungen für die Krankenhäuser erbringt, verfolgt selbst nicht unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.“

Die Entscheidung verdeutlicht die mangelnde „Organisationsneutralität“ des Gemeinnützigkeitsrechts, die sich aus dem Unmittelbarkeitsgrundsatz und der Anknüpfung an die einzelne Körperschaft ergibt.

Es kommt für die Steuerbefreiung mangels eines Leistungsaustauschs mit Dritten nicht darauf an, ob die entsprechende Tätigkeit ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb sein könnte.

Diese Frage stellt sich erst bei Ausgliederung auf einen selbständigen Rechtsträger.

Es ist daher bei Kooperationen und Umstrukturierungen im dritten Sektor erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Eine Ausgliederung kann zur Steuerpflicht einer bis dahin steuerbefreiten Tätigkeit führen.

Nikolai Keller
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart
Fon 0711/22 02 16-90 | Fax 0711/22 02 16-91
nkeller@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de

Diese Information ist keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.